



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 2nd 6) BBAUG. VOM 16.3.1981 ... BIS 16.4.1981 ... IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 4/6.3.1981 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26.2.81 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

*Handwritten signature*

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 1.7.1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

*Handwritten signature*

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 27.9.82 NR. 420-52142-782 unter Anlagern GEMASS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken

27.9.82

BAYREUTH, DEN

I. A.

*Handwritten signature*



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 20.10.82 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMASS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 20.10.82 ... ORTSÜBLICH ( DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM ) BEKANTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

*Handwritten signature*

FORCHHEIM, DEN 14. OKT. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

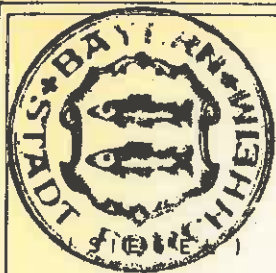
STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR 1/1-5.2  
NEUAUFSTELLUNG  
FORCHHEIM MITTE "BAYWA 'KRONENGARTEN"  
ZWISCHEN BAMBERGER STR., EGLOFFSTEIN-  
STR. BZW BEBAUUNG AN DER EGLOFFSTEIN-  
STR., WAISENHAUSGRUNDSTÜCK ( EINSCHL ),  
WAISENHAUSSTR. UND WIESENTSTRASSE

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	29.2.1980	RUDRICH	
GEÄNDERT			14.10.82
			AUFLAGEN EINGETRAGEN 613



DER STADTRAT HAT AM 29.11.1979 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-  
PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 30.4/2.5.1980 DEN BESCHLUSS EINEN BEBAUUNGS-  
PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 29.2.1980 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 27.3.1980 VOM STADT-  
RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 27./4.7.1980 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS  
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 17.7.1980  
BIS 21.8.1980 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM  
STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

OBERBÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT AM 26.2.1981 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS  
DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 19.1.1981  
AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN  
VOM 26.6.1980 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

BAUDIREKTOR

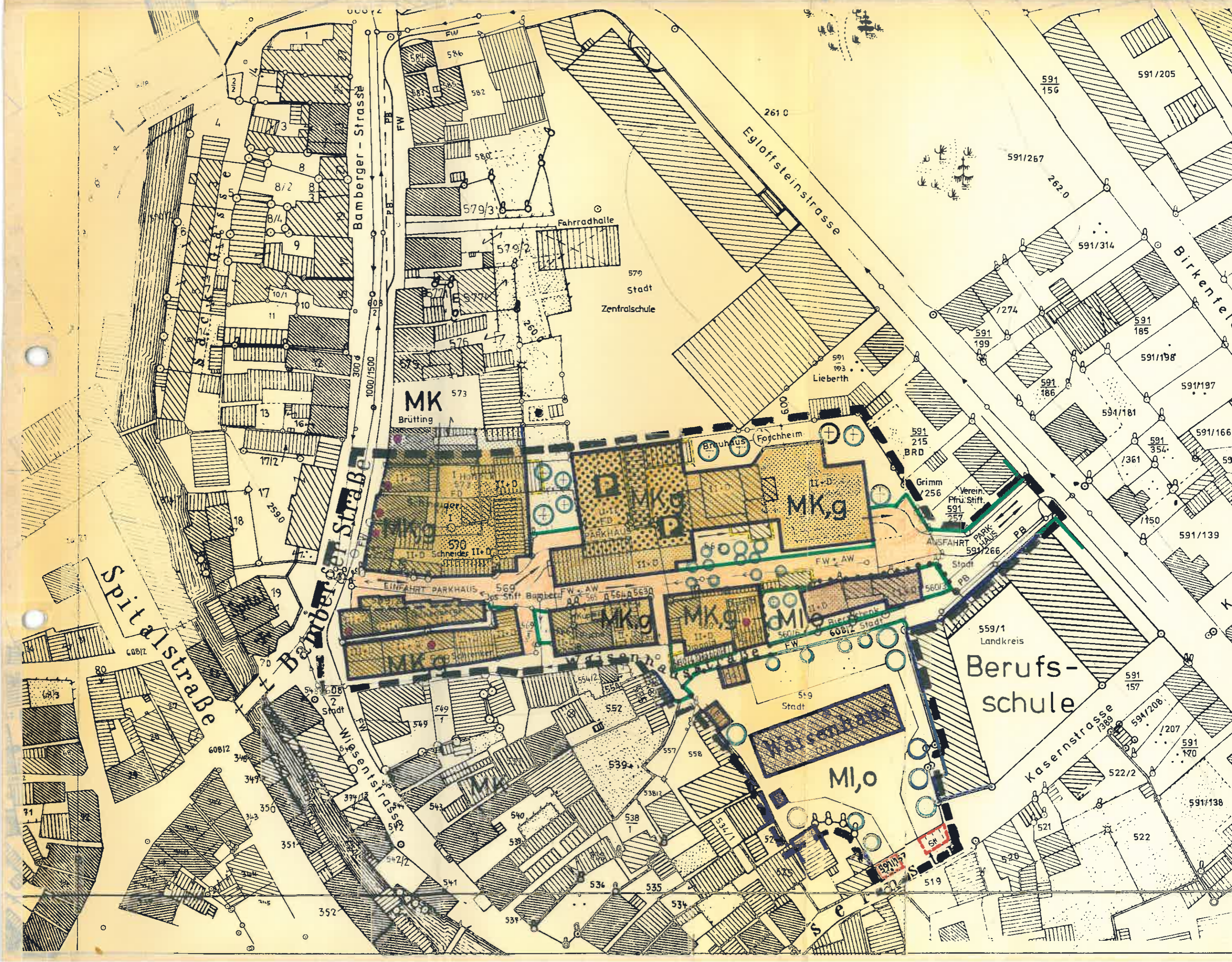


DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 26.2.1981  
VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982

*Handwritten signature*

OBERBÜRGERMEISTER



Bamberger Strasse

Egloffsteinstrasse

Spitalstrasse

Bamberger Strasse

Waisenstrasse

Kasernstrasse

Birkentel

MK  
Brütting

MK,g

MI,o

Berufsschule

579  
Stadt  
Zentralschule

Lieberth

559/1  
Landkreis

Fahrradhalle

Brauhaus

Fogchheim

Grimm

Verein  
Pfru. Stift

Waisenhaus

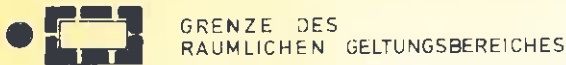


# ZEICHENERKLÄRUNG

# FÜR BEBAUUNGSPLANE

● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

## A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBEITE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- WOCHENENDHAUSGEBIETE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
- VERSORGNUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I, II, III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE
- U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
- +D DACHGESCHLOSSAUSBAU BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER) KNIESTOCK MAX. 50CM, DACHNEIG. 30°-50°
- BAUFLÄCHEN
- GEBÄUDE UNTER DENKMALSCHUTZ
- GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG DURCH DIE AUSGEW. BAUFLÄCHEN

### BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- |                    |               |                 |   |
|--------------------|---------------|-----------------|---|
| BESTEHEN-BLEIBENDE | AUFZU-HEBENDE | FESTZU-SETZENDE |   |
| ○                  | —             | —               | BAULINIE  |
| ●                  | —             | —               | BAUGRENZE   |
| ○                  | —             | —               | SEITL. U. RÜCKWERT. BAUGRENZE                     |
| ●                  | ○             |                 | OFFENE BAUWEISE                                   |
| ●                  | ○             |                 | GESCHLOSSENE BAUWEISE                             |
| ○                  |               | ○               | SD SATTELDACH      WD WALMDACH                    |
| ●                  |               | ○               | FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU      MD MANSARDDACH |
| ○                  |               |                 | D < ...° DACHNEIGUNG FLACHER ALS                  |
| ○                  |               |                 | D > ...° DACHNEIGUNG STEILER ALS                  |
| ○                  |               |                 | D = ...° DACHNEIGUNG ZWINGEND                     |
| ●                  |               |                 | FIRNSTRICHTUNG                                    |

### VERKEHRSLÄCHEN

- |                    |               |                 |                                     |
|--------------------|---------------|-----------------|-------------------------------------|
| BESTEHEN-BLEIBENDE | AUFZU-HEBENDE | FESTZU-SETZENDE | STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE           |
| ●                  | —             | —               |                                     |
| ●                  |               |                 | ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN          |
| ●                  |               |                 | ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN ZU ERWERBEN |

### SONSTIGES

- St STELLPLATZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (lt. SATZUNG)
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFUHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN-ENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG
- AW ANLIEGERWEG
- ZU- und AUSFART (IN FAHRTRICHTUNG)
- GE- FAHR- LEITUNGSRECHT DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

### GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAUME ZU PFLANZEN

### B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 348m HOHENSCHICHTLINIE U. N.N.
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

## VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

### A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

### B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

### C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

### D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.